

# Die Stadt Witten - Abt. Ordnungsangelegenheiten informiert über das am 01.01.2003 in Kraft getretene Landeshundegesetz

## Gefährliche Hunde (§3) und Hunde bestimmter Rassen (§ 10) sowie deren Kreuzungen untereinander und deren Kreuzungen mit anderen Hunden

Gefährliche Hunde	Hunde bestimmter Rassen	
1. American Staffordshire	1, Alano (ab 1.7.03)	8, Mastino Espanol
2. Pitbull Terrier	2, American Bulldog	7. Mastiff
3. Staffordshire Bullterrier	3. Bullmastiff	6. Dogo Argentino
4. Bullterrier	4. Mastino Neapolitano	9. Rottweiler
	5. Fila Brasileiro	10. Tosa Inu

Haltung, Erwerb, Abgabe und die Eigentumaufgabe dieser Hunde müssen der Stadt Witten, Abt. Ordnungsangelegenheiten - sofort angezeigt werden. Ebenso ist der Umzug innerhalb der Stadt Witten bzw. der Wegzug, das Abhandenkommen und der Tod des Hundes bekannt zu geben. Die Erlaubnis muß sofort beantragt werden, sofern dies nicht bereits geschehen ist.

Diese Hunde sind so zu halten, zu führen und zu beaufsichtigen, dass von ihnen keine Gefahr für Leben oder Gesundheit von Menschen und Tieren ausgeht. Diese Hunde dürfen außerhalb befriedeten Besitztums grundsätzlich nur angeleint geführt werden. Außerdem müssen sie immer einen das Beißen verhindernden Maulkorb oder eine in der Wirkung gleichstehende Vorrichtung tragen (Ausnahme: Hunde, die den 6. Lebensmonat noch nicht vollendet haben).

Der Leinen- und Maulkorbzwang gilt auch in Fluren, Aufzügen, Treppenhäusern und auf Zuwegen von Mehrfamilienhäusern. Innerhalb befriedeten Besitztums sind diese Hunde so zu halten, dass sie dieses gegen den Willen des Hundehalters nicht verlassen können. Diese Hunde dürfen neben dem Hundehalter nur von Personen geführt werden

- die körperlich in der Lage sind, den Hund sicher zu führen,
- die den Sachkundenachweis erbracht haben, zuverlässig sind und das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die den Hund führende Person hat die Erlaubnis oder eine Kopie mit sich zu führen.

Das gleichzeitige Führen mehrerer gefährlicher Hunde durch eine Person ist unzulässig.

Die Abgabe oder Veräußerung eines gefährlichen Hundes darf nur an Personen erfolgen, die im Besitz einer Erlaubnis sind.

### **Die ordnungsbehördliche Erlaubnis wird der antragstellenden Person erteilt wenn sie**

- das 18. Lebensjahr vollendet hat,
- die erforderliche Sachkunde und Zuverlässigkeit besitzt,
- in der Lage ist, den Hund sicher an der Leine zu halten und zu führen,
- sicherstellt, dass die der Ausbildung, dem Abrichten oder dem Halten dienenden Räumlichkeiten, Einrichtungen und Freilanlagen eine ausbruchssichere und verhaltensgerechte Unterbringung ermöglichen,
- sie für den Hund den Abschluss einer Haftpflichtversicherung (Deckungssummen: 500.000 EUR für Personenschäden und 250.000 EUR für sonstige Schaden) nachweist.

Für die Haltung von gefährlichen Hunden und von Hunden deren Gefährlichkeit festgestellt wurde, muss die antragstellende Person ein überwiegendes besonderes privates Interesse nachweisen oder es muss ein öffentliches Interesse an der weiteren Haltung bestehen.

### **Ausnahmen vom Leinen- und Maulkorbzwang**

Die zuständige Behörde kann für diese Hunde und deren Kreuzungen Ausnahmen von der Leinen- und Maulkorbtragepflicht zulassen, wenn der Hundehalter nachweist, dass eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit nicht zu befürchten ist.

### **Zuverlässigkeit:**

Zum Nachweis der Zuverlässigkeit ist ein Führungszeugnis vorzulegen.

### **Sachkunde:**

Sachkundig ist, wer über die Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt, einen Hund so zu halten und zu führen, dass von diesem keine Gefahr für Leib oder Gesundheit von Menschen oder Tieren ausgeht. Der Nachweis der Sachkunde ist durch eine Sachkundebescheinigung des amtlichen Tierarztes zu erbringen.

Bei den Hunden bestimmter Rassen kann die Bescheinigung auch von einer oder einem anerkannten Sachverständigen oder von einer anerkannten sachverständigen Stelle erteilt werden.

### **Als sachkundig auch ohne Bescheinigung gelten:**

Inhaber eines Jagdscheines oder Personen, die die Jägerprüfung mit Erfolg abgelegt haben,  
Personen, die eine Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 TierSchG haben, gewerbsmäßig Hunde zu züchten oder zu halten,  
Tierärztinnen und Tierärzte sowie Inhaber einer Berufserlaubnis nach § 11 der Bundes-Tierärzterverordnung,  
Polizeihundeführerinnen und Polizeihundeführer,  
Personen, die berechtigt sind, Sachkundebescheinigungen zu erteilen.

**Hunde, die größer als 40 cm oder schwerer als 20 kg sind**  
**(und nicht unter die Kategorien gefährliche und/oder Hunde bestimmter Rassen fallen)**

**Anzeigespflicht**

Die Haltung eines großen Hundes ist der Stadt Witten - Abt. Ordnungsangelegenheiten - anzuzeigen.

**Dabei sind nachzuweisen:**

- Haftpflichtversicherung für den Hund (mind. 500.000 EUR für Personenschäden und 250.000 EUR für sonst. Schaden)
- Fälschungssichere Mikrochipkennzeichnung des Hundes
- Sachkundenachweis des Hundehalters

Die Halterin oder der Halter eines großen Hundes muss zuverlässig sein. Es besteht keine generelle Maulkorbpflicht, Große Hunde müssen angeleint geführt werden

- in Fußgängerzonen, Haupteinkaufsbereichen und anderen innerörtlichen Bereichen, Straßen und Plätzen mit vergleichbarem Publikumsverkehr.
- In der Allgemeinheit zugänglichen, umfriedeten Park-, Garten- und Grünanlagen einschließlich Kinderspielplätzen,
- bei öffentlichen Versammlungen, Aufzügen, Volksfesten und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen,
- in öffentlichen Gebäuden, Schulen und Kindergärten,
- außerhalb eines befriedeten Besitztums innerhalb Im Zusammenhang bebauter Ortsteile auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen.

**Zuverlässigkeit: Nicht zuverlässig sind Personen, die**

- wegen vorsätzlichen Angriffs auf das Leben oder die Gesundheit, Vergewaltigung, Zuhälterei, Land- oder Hausfriedensbruch, Widerstandes gegen die Staatsgewalt, einer gemeingefährlichen Straftat oder einer Straftat gegen das Eigentum oder das Vermögen,
- einer Straftat des unerlaubten Umgangs mit gefährlichen Hunden (§ 143 StGB),
- wegen einer Straftat gegen das Tierschutzgesetz, das Waffengesetz, das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen, das Sprengstoffgesetz oder das Bundesjagdgesetz rechtskräftig verurteilt worden sind, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung noch nicht 5 Jahre verstrichen sind. In die Frist wird die Zeit nicht eingerechnet, in welcher der Antragsteller auf behördlicher Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist.

**Ferner Personen, die**

- gegen Vorschriften des Tierschutzgesetzes, des Hundeverbringungs- und -einfuhrbeschränkungsgesetzes, des Waffengesetzes, des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen, des Sprengstoffgesetzes, des Bundesjagdgesetzes verstoßen haben,
- wiederholt und schwerwiegend gegen Vorschriften des Landeshundegesetzes verstoßen haben,
- aufgrund psychischer Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung Betreute nach § 1896 BGB sind.
- trunksüchtig oder rauschmittelsüchtig sind.

**Sachkunde:**

Sachkundig ist, wer über die Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt, einen Hund so zu halten und zu führen, dass von diesem keine Gefahr für Leib oder Gesundheit von Menschen oder Tieren ausgeht. Der Nachweis der Sachkunde ist durch eine Sachkundebescheinigung zu erbringen, die von folgenden Stellen erteilt werden kann:

- 1.) von einer oder einem anerkannten Sachverständigen,
- 2.) von einer anerkannten sachverständigen Stelle,
- 3.) von durch die Tierärztekammer benannten Tierärzten und Tierärztinnen.

Als sachkundig auch ohne Bescheinigung gelten:

- Personen, die seit mehr als 3 Jahren solche Hunde halten, sofern keine Tierschutz- oder ordnungsbehördliche Vorkommnisse erfasst wurden und die dies dem Ordnungsamt schriftlich versichert haben,
- Inhaber eines Jagdscheines oder Personen, die die Jägerprüfung mit Erfolg abgelegt haben,
- Personen, die eine Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Nr 3 TierSchG haben, gewerbsmäßig Hunde zu züchten oder zu halten,
- Tierärztinnen und Tierärzte sowie Inhaber einer Berufserlaubnis nach § 11 der Bundes-Tierärzterverordnung,
- Polizeihundeführerinnen und Polizeihundeführer.
- Personen, die berechtigt sind, Sachkundebescheinigungen zu erteilen.

**Bei Rückfragen steht Ihnen die Stadt Witten - Abteilung Ordnungsangelegenheiten - unter der Telefonnummer 581-3238 gerne zur Verfügung. Sie finden uns in der Herbeder Straße 43, Zimmer 25.**